



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Dietermann GmbH + Co. KG

53.03-02611110-0001-G16-0016/18

29.11.2021

Die Firma Dietermann GmbH + Co. KG, Chemiestraße 1-3, 41751 Viersen hat mit Datum vom 28.02.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.2 und 3.4.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I. S. 1440) zur wesentlichen Änderung der Nichteisenmetallgießerei auf dem Grundstück Chemiestraße 1-3, Gemarkung Dülken, Flur 47, Flurstücke 298 und 299 in 41751 Viersen gestellt.

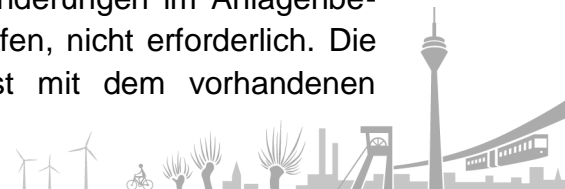
Antragsgegenstand:

- Ersatz der Schmelzöfen zum Schmelzen von Aluminiumlegierungen durch 6 ölbeheizte Tiegelschmelzöfen des Typs KLVO-600 der Hindelang Giessereitechnik zum Schmelzen und Warmhalten von Aluminiumlegierungen. Der Mittelfrequenz-Induktions-Doppelhubtiegelofen zum Schmelzen von Schwermetalllegierungen bleibt bestehen.
- Erhöhung der Schmelzkapazität und Verarbeitungskapazität der Gießerei auf maximal 17t pro Tag, davon maximal 3t Schwermetalllegierungen. Die Kapazität bezieht sich auf den Metalleinsatz.

Das beantragte Vorhaben ist in Spalte 2 unter Nr. 3.5.3 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und mit S gekennzeichnet (Schmelzleistung von weniger als 20 t Nichteisenmetalle je Tag). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durch die Genehmigungsbehörde (sog. Screening) hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind:

Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage oder Änderungen im Anlagenbestand sind, mit Ausnahme des Austauschs der Schmelzöfen, nicht erforderlich. Die Erhöhung der Schmelz- und Verarbeitungskapazität ist mit dem vorhandenen





Anlagenbestand realisierbar, da sie von den unveränderten Formanlagen und Formplätzen und nicht von der Leistungsfähigkeit der Schmelzanlagen bestimmt wird. Es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Im Beurteilungsgebiet der standortbezogenen Vorprüfung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4703-0018, die Stieleichenallee AL-VIE-0012 und die Wasserschutzzone 3B des Wasserschutzgebietes Dülken/Boisheim am Standort des Vorhabens. Nachteilige Auswirkungen entstehen durch das Änderungsvorhaben nicht.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche sind keine relevanten Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr. 4.6.1.1 TA Luft und sind damit nicht relevant. In Bezug auf den von den Anlagen verursachten Lärm ergibt sich keine Veränderung der bestehenden Situation.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

